

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 5

Artikel: Instruktion betreffend Unterkunft, Verpflegung, Besoldung und
Administration der internierten französischen Militärs

Autor: Welti

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94472>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Oberkriegskommissär hält seine Arbeitskraft und seine Kenntnisse für ausreichend, um nebst den allgemeinen Anordnungen auch zu gleicher Zeit Besoldung, Verpflegung und Transportwesen zu dirigiren.

Bei den Divisionen war an etatsmäßigem Personal für 15,000 à 16,000 Mann:

1 Divisionskriegskommissär,

3 zugetheilte Offiziere, von denen einer als Brigadekommissär bei den Spezialwaffen funktionirt,

3 Brigadekommissäre, für je eine Brigade einen.

7 Offiziere.

Unteroffiziere und Mannschaften, Pferde und Wagen keine.

Eine Division in Frankreich von gleicher Stärke hat 17 Verwaltungsoffiziere, eine ziemliche Anzahl Schreiber, ferner an Mannschaften, Pferden und Wagen je nach Bedürfniß.

Freilich ist zu sagen, daß die Komptabilität der einzelnen Truppenkörper dort definitiv mit dem Divisionskriegskommissariat vereinigt wird, während bei uns die geistreiche Einrichtung besteht, daß jedes Korps, und bestände es nur aus zwei, drei Mann, direkt mit dem Oberkriegskommissariat abrechnet. Eine Einrichtung, die aller militärischen Gliederung und Hierarchie geradezu ins Gesicht schlägt, und dem Oberkriegskommissariat eine Unmasse von Detailgeschäften überträgt. Es ist dies auch Ursache, warum jeweilen die Rechnungsrevision und der Rechnungsabschluß eine so unverhältnismäßig lange Zeit in Anspruch nehmen müssen.

Schon aus der Zusammensetzung des Kriegskommissariats und der stiefmütterlichen Stellung, welche dem Mannschafts- und Transportsmeister angetheilt wird, geht genügend hervor, daß diese beiden Zweige, welche doch in einem Feldzuge die wichtigsten sind, gänzlich vernachlässigt werden. Es zeigt dies eben nur, daß man in unsren maßgebenden Kreisen über den eigentlichen Schwerpunkt des Kriegskommissariats im Dunkeln ist und solchen ausschließlich in das Rechnungswesen verlegen zu müssen glaubt.

Endlich wissen wir vom Regiebetrieb für die Naturstofflieferungen und das Fuhrwesen nichts, sondern wir arbeiten ausschließlich mit Civilunternehmern, und müssen von Glück sprechen, überhaupt solche zu finden, da wir keine Organe und kein Material haben, um auf eigenen Füßen zu stehen.

Die Nachtheile dieses Lieferanten-Systems haben wir bereits anderswo auseinanderzusetzen Gelegenheit gehabt.

Die Verwaltungsorgane bei den Truppen sind die Quartiermeister, die Fouriere, die Ordinairehefs und Köche. Menage- und Montirungskommissionen im Sinn der preußischen Armee besitzen wir nicht.

Dass unsere Einrichtung nicht feldtüchtig ist, geht aus diesen vergleichenden Zusammenstellungen schon von vorneherein hervor, und wollen wir nun entwickeln, wie solche zweckentsprechend eingerichtet werden kann.

(Schluß folgt.)

Knabenschützvereine.

Bekanntlich erhalten unsere Recruten bei den ersten Schießübungen kein günstiges Lob, was wohl den Grund haben wird, daß diese, bevor sie in den Militärdienst treten, sich mit keinen Schießwaffen vertraut machen können, weil es eben in sehr vielen Kantonen an Schützenvereinen mangelt. — Als Grundsatz kann man allgemein annehmen, daß in vielen Kantonen die Knabenschützengesellschaften gar nicht berücksichtigt werden, daß man sie nicht einmal kennt.

— Gehe man in den Kanton Zürich und Glarus, und dort wird man finden, was die Knabenschützengesellschaften schon erfreuliches leisten. — Im kleinen Kanton Glarus existiren solche Gesellschaften schon seit 20 Jahren und zwar in den Gemeinden Glarus, Netstall, Näfels, Mollis, Oberurnen und Niederurnen. Jeder Verein besteht aus nur 10 bis 18 Jahr alten Knaben, und diese werden von ältern Schützen und Schützenfreunden mit Rath, That und Geldgaben unterstützt und beaufsichtigt, so daß jeder Verein im Stande ist, jährlich 6 bis 8 Schießübungen mit Gabenvertheilungen veranstalten zu können.

Unglücksfälle sind in diesen Vereinen noch sehr wenig oder gar keine vorgekommen, weil die Übungen von ältern Schützen geleitet werden.

Solche Knabenschützengesellschaften sollten in unserm Vaterlande mehr eingeführt werden, zumal man weiß, daß unser liebes Vaterland immer mehr und mehr von annexionslustigen Köpfen bestimmt wird.

Ja wahrhaftig, solche Schützenvereine sind dem Wehrwesen von großem Nutzen.

Den Knaben soll das Schießen schon früh eingeprägt werden; das Wort Schütze soll ihm lieb und theuer sein, nur dann kommt aus ihm ein Schütze, auf den unser liebes Vaterland Vertrauen setzen kann.

Darum ihr Feld- und Standschützen, sowie Gemeindevorsteher, bewerkstelligt den Knaben solche Schießanstalten, laßt ihnen Rath und That zukommen, ermuntert die liebe Jugend zu diesem schönen Zwecke, schafft aus ihnen Schützen, bevor sie in den Militärdienst treten.

Möge diese Anregung in den Gemeinden, wo noch keine solche Vereine existiren, erfreulichen Anklang finden und die jetzt bestehenden Vereine zur weiteren Ausbildung anspornen.

v. Sch.

Instruktion betreffend Unterkunft, Verpflegung, Besoldung und Administration der internierten französischen Militärs.

A. Offiziere.

1. Die Herren Generale der übergetretenen Armeethälfte sind bereits angewiesen worden, ihren Aufenthalt in der Schweiz, mit Ausnahme der westlichen Grenzkantone, nach Belieben zu wählen und sich mit dem unterzeichneten Militärdepartement direkt ins Vernehmen zu setzen.

2. Die übrigen Offiziere aller Grade und Waffen, mit Ausnahme der Aerzte, welche bei den Truppen

beschäftigen, jedoch nicht obligatorisch. Es ist wo möglich darauf Rücksicht zu nehmen, den Arbeitenden eine kleine Lohnung als Zulage zur Besoldung zu gewähren.

17. Der Briefverkehr für die Internirten ist frei. Die Militärbehörden der Kantone werben zur Vertheilung an die Depots Korrespondenzkarten erhalten.

Jeder Internirte ist zu veranlassen, seinen Angehörigen durch Korrespondenzkarte Auskunft über seinen gegenwärtigen Aufenthalt zu geben.

18. Für den Gesundheitsdienst ist außer den auf die Truppen vertheilten internirten Arzten das nöthige Sanitätspersonal aufzubieten.

Beim Eintreffen der Internirten in die Depots sind von schweizerischen Arzten genaue Visiten auf Kräfte, Reinlichkeit u. s. w. vorzunehmen. Die ärztliche Visite ist jeden Sonntag mit gleicher Sorgfalt zu wiederholen.

19. Für Spitalgänger sind von den Kantonen Spitäler resp. Absonderungshäuser anzusegnen. Bei grösseren Spitälern ist militärische Administration einzurichten.

Die Spitalgänger erhalten den Sold wie die Uebrigen.

20. Bei Todesfällen sind reglementarische Todesbeweise mit möglichst genauer Bezeichnung des Verstorbenen und dessen Hinterlassenschaft nach eidgenössischer Vorschrift in französischer Sprache auszustellen und mit dem Blattum des Militärdepartements des Kantons versehen dem eidgenössischen Militärdepartement zuzusenden.

Die Hinterlassenschaft ist dem kantonalen Kriegskommissariat zuzustellen bis von hier aus weiter verfügt werden wird.

21. In disziplinarischer Beziehung werden die Internirten unter das eidg. Militärstrafgesetz gestellt. Es sind ihnen die einschlägigen Kriegsartikel vorzulesen.

Den Internirten ist der Internirungsbereich genau zu bezeichnen und dessen Grenzen sind ihnen zu zeigen.

Disziplinarstrafen sind nach Reglement zu ahnden und kann überdies Soldentzug als Strafe angeordnet werden.

Deserteure und wieder eingebrachte Internirte, sowie solche, welche sich eines schweren Vergehens schuldig gemacht haben, sind in die Strafgarnison Luzensteig (vide Ziff. 8) zu transportiren.

22. Um das Entweichen zu verhindern, sind in Verbindung mit der kantonalen Polizei Vorkehrungen zu treffen. Die Polizeibehörden sind bei statthaften Desertionen sofort zum Behufe der Wiedereinbringung zu avertiren.

Die Kantone Wallis, Genf, Waadt, Neuenburg und Baselstadt haben an den Eisenbahn- beziehungsweise Dampfschiffstationen der Grenze gegen Frankreich, nämlich in St. Gingolf, Genf, Nyon, Vallorbe, Verrières, Ecclé, Chaux-de-Fonds, Basel, sobald diese Punkte nicht mehr von der schweizerischen Armee besetzt sind, besondere Pikete aufzustellen und denselben geeignete Polizeisoldaten beizugeben.

23. Die Kantone werden für die Seelsorge der Internirten angemessene Anordnungen treffen.

24. Die Militärbehörden der Kantone werden Allem aufzubieten, um das Loos der Internirten zu einem möglichst erträglichen zu machen. Sie werden namentlich auf die sofortige Einrichtung eines gehörigen Dienstganges Bedacht nehmen, wobei wir wiederholt darauf aufmerksam machen, daß zur Erledigung einer Menge von Reklamationen, Nachfragen u. s. w., welche nicht ausbleiben werden, die sofortige Einsendung der Nominativ-Blätter an das Militärdepartement unerlässlich ist.

Bern, den 1. Februar 1871.

Im Auftrage des Bundesrathes,
der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:
Welti.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 23. Januar 1871.)

Das Departement beehrt sich, Ihnen im Anschluß eines Anzahl Exemplare des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Schützenbataillone vom 23. Dezember 1870, Militärzeitung 1870 Nr. 1, und der darauf bezüglichen Vollziehungsverordnung des Bundesrathes vom 12. Januar 1871, Militärzeitung 1871 Nr. 4, zugehen zu lassen.

Sie werden ersucht, die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit die neuen Bataillone befördertlich das für sie vorgeschriebene Materielle der Körpereinrichtung erhalten.

Für den vom Bunde zu liefernden Inhalt der Feldapotheke und des Ambulance-Tornisters hat der Bundesrat beschlossen, die ihm nach dem Gesetze obliegende Verpflichtung durch eine Versatzentschädigung abzutragen, und es wird daher den betreffenden Kantonen, sobald die Anschaffungen gemacht sind, für den Inhalt der Feldapotheke und der Apotheke des Ambulance-Tornisters Fr. 360 in Baar vergütet werden.

Betreffend des Inhaltes der Büchsenmacher-Werkzeugliste und der Vorrathssbestandtheilkiste werden Ihnen die weiteren Mittheilungen später gemacht werden.

Zum Behufe der Ernennung der Offiziere der Schützenbataillone werden wir uns mit Ihnen nach Maßgabe des Art. 4 des Gesetzes vom 23. Dezemb.r 1870 in Beziehung setzen und Ihnen die vom Bundesrathen jeweilen getroffenen Wahlen zur Kenntniß bringen.

Ebenso werden Ihnen die Kommandanten der Bataillone die für den kleinen Stab getroffenen Wahlen mittheilen.

Für die Stellung der Büchsenmacher haben wir den folgenden Turnus aufgestellt.

Mit Bezug auf alle übrigen einschlägigen Punkte ersuchen wir Sie, dem Bundesrathesbeschlüsse vom 12. Januar 1871 genaue Vollziehung zu verschaffen.

Turnus, nach welchem das Stellen der Büchsenmacher zu den Schützenbataillonen von den Kantonen zu geschehen hat.

Nach Bataillonen geordnet.

1. Turnus, 1871—1880.

Bataillen	1.	Argau	2		
"	2.	Bern	2		
"	3.	Bern	1	Freiburg	1
"	4.	Neuenburg	1	Genf	1
"	5.	Waadt	2		
"	6.	Wallis	1	Waadt	1
"	7.	Zürich	2		
"	8.	Zug	1	Luzern	1
"	9.	Thurgau	1	Appenzell A.-Rh.	1
"	10.	St. Gallen	1	Graubünden	1
"	11.	Olten	2		
"	12.	Uri	1	Schwy	1
"	13.	Leiss	2		
"	14.	Waadt	2		